

BVGer D-5142/2022 vom 4. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5142_2022_d20221104

FR: TAF D-5142/2022 du 4 novembre 2022

IT: TAF D-5142/2022 del 4 novembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 4. November 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung

D-5142/2022 Seite 6 auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13).

D-5142/2022 Seite 7 Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 4.3

Hinsichtlich der Qualifizierung der Eingabe vom 2. Februar 2022 ist festzustellen, dass das SEM diese zutreffend als Wiedererwägungsgesuch mit Elementen eines einfachen – soweit die allgemeine Lage in Sri Lanka und den medizinischen Behandlungsbedarf des Beschwerdeführers betreffend – und eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs – soweit mit den nachträglich entstandenen Beweismitteln die Flüchtlingseigenschaft belegt werden soll (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1) – entgegengenommen hat.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht verletzt, weshalb die Sache zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen.

E. 5.1

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 5.2

Der in Art. 32 VwVG konkretisierte Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Vorinstanz zudem, die Vorbringen einer Partei tatsächlich zu hören (Art. 30 f. VwVG), sie sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Eng damit zusammen hängt naturgemäss die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, das SEM habe es unterlassen, die begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung aufgrund der früher erlebten Folter und deren Nachwirkung zu prüfen, weil es den abschliessenden Arztbericht nicht abgewartet und

auch das ärztliche Schrei-

D-5142/2022 Seite 8 ben vom 21. Oktober 2022 nicht ordnungsgemäss geprüft habe (vgl. Be- schwerde, S. 4 ff.). Dadurch habe es den Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht verletzt. Dabei sei ein abschliessender Arztbericht ge- mäss einschlägiger (menschenrechtlicher) Rechtsprechung zwingend ab- zuwarten, da er als Nachweis für die erlittene Folter dienen könne. Vorliegend habe die Psychotherapeutin in ihrem Schreiben vom Oktober 2022 erklärt, dass die endgültige klinische Bewertung der Diagnose und der Glaubhaftigkeit der Vorbringen noch nicht abgeschlossen sei und bis Ende 2022 weitere Gespräche nötig seien. Die Vorinstanz habe dennoch nicht den endgültigen psychiatrischen Bericht abgewartet und somit ihre Pflicht verletzt, alle rechtlich relevanten Umstände zu berücksichtigen, zu denen die abschliessende Beurteilung des Arztes über die Diagnosen des Beschwerdeführers, deren Ursachen und die Glaubhaftigkeit seiner Anga- ben sowie seine Behandlungsprognose gehörten. Mangels Vorliegen aller notwendigen Fakten für die abschliessende Beurteilung sei das SEM nicht in der Lage gewesen, seinen Entscheid ordnungsgemäss zu begründen. Bereits eine Woche nach Einreichen des Wiedererwägungsgesuches habe es den Entscheid gefällt. Das SEM hätte auch angesichts des Verdachts auf eine (...) die frühere Glaubhaftigkeitsbeurteilung überdenken müssen, da vom Beschwerdeführer als Folteropfer keine vollständige Genauigkeit zu erwarten gewesen sei. Entgegen der Auffassung des SEM könne ein ausführlicher Arztbericht die Ursachen der psychischen Störung beweisen. Soweit das SEM argumen- tiere, dass es für die psychische Störung andere Gründe als Folter geben könne, handle es sich um blosser Spekulation.

E. 5.3.2

Der Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht seien auch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges verletzt worden (vgl. Beschwerde, S. 12 ff.), da das SEM die aktuelle Wirtschafts- krise und die persönlichen Umstände wie den psychischen Gesundheits- zustand sowie die Frage des Zugangs zu psychiatrischer Behandlung nicht berücksichtigt habe. Das SEM habe stattdessen nur auf die Prüfung wäh- rend des vorangegangenen Asylverfahrens verwiesen und eine oberfläch- liche Beurteilung der Zumutbarkeit vorgenommen. Hierbei habe es auch nicht den abschliessenden psychotherapeutischen Bericht über die psychi- sche Gesundheit abgewartet. Die rechtlich relevanten Umstände wie Diag- nosen, Behandlungsbedarf und Prognose seien somit nicht umfassend ab- geklärt und nicht angemessen begründet.

D-5142/2022 Seite 9

E. 5.4

Vorab ist festzuhalten, dass die Rüge, wonach das SEM die psychische Verfassung des Beschwerdeführers beziehungsweise das eingereichte Schreiben des (...) vom 21. Oktober 2021 im Wiedererwägungsentscheid nicht gebührend berücksichtigt habe, insbesondere die Frage der materi- ellrechtlichen Würdigung der Vorbringen betrifft.

E. 5.4.1

Das SEM hat in seinem Entscheid zudem zu Recht darauf hingewie- sen, dass es nicht ersichtlich ist, weshalb mit dem neu eingereichten Schreiben der Psychotherapeutin, wonach nach einem Erstgespräch der Verdacht auf (...) und eine schwere (...) Episode bestehe, die Glaubhaf- tigkeit der Asylvorbringen neu evaluiert werden müsste

beziehungswise die damals geltend gemachte Verfolgung nun doch glaubhaft gemacht wäre. Zum einen ist die Einschätzung eines Facharztes lediglich als ein Element der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen einer Beweiswürdigung zu berücksichtigen, wobei es vorliegend nur um eine anfängliche Verdachtsdiagnose und allgemeine Äusserungen zu erlebten Misshandlungen geht. Zum anderen ist eine psychiatrische Diagnose für sich allein kein Beweis für eine behauptete Misshandlung beziehungsweise Folter (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.2 m.w.H.). Insofern ist es auch nicht notwendig, wie vom Beschwerdeführer gefordert, für die endgültige Bewertung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen (und die abschliessende klinische Beurteilung der Diagnose) den abschliessenden Bericht nach weiteren Sitzungen abzuwarten. Das SEM weist auch zu Recht darauf hin, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit eine Rechtsfrage ist, die den Asylbehörden obliegt. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer möglicherweise an einer (...) leidet und berichtet, in Sri Lanka mehrfach inhaftiert und misshandelt worden zu sein, kann nicht bereits auf die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen geschlossen werden, da die Traumatisierung auch durch andere, asylrechtlich allenfalls unbeachtliche Ursachen, wie beispielsweise traumatisierende Ereignisse nach der Ausreise aus Sri Lanka, haben kann.

E. 5.4.2

Auch trifft der Vorwurf des Beschwerdeführers nicht zu, der medizinische Sachverhalt im Hinblick auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sei nicht vollständig erstellt. Das SEM hat sich ausführlich mit der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und sich zur medizinischen Behandlungssituation, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise in

D-5142/2022 Seite 10 Sri Lanka, geäußert. Inwiefern das SEM weitere Abklärungen zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers hätte abwarten sollen, erschliesst sich angesichts der Ausführungen zur Möglichkeit einer adäquaten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung in Sri Lanka der als Verdachtsdiagnose vorliegenden psychischen Beschwerden nicht. Zumal der Gesundheitszustand nur dann ein Wegweisungsvollzugshindernis darstellen würde, wenn eine medizinisch bedingte Unzumutbarkeit vorläge, wonach die ungenügende Möglichkeit einer Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zöge. Davon ist vorliegend, auch ohne Abwarten eines Abschlussberichtes der Ärztin, angesichts der vorliegenden Einschätzungen (Verdacht auf [...] und auf schwere ...) sowie eines (...) nicht auszugehen. Die Rüge der fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung erweist sich somit auch in Bezug auf mögliche Wegweisungsvollzugshindernisse als unberechtigt. Auch der Vorwurf einer oberflächlichen Begründung durch das SEM schlägt fehl und erweist sich zudem als blosser Kritik an der materiellrechtlichen Würdigung durch die Vorinstanz.

E. 5.5

Die formellen Rügen gehen demnach insgesamt fehl und das Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung ist ebenso abzuweisen wie der Subventualantrag, es sei der Abschlussbericht der behandelnden Ärztin abzuwarten.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten sodann zum Ergebnis, dass das ärztliche Schreiben nicht geeignet ist, die vom SEM und vom Gericht festgestellte

Unglaubhaftigkeit der Verfolgungs- vorbringen des Beschwerdeführers zu widerlegen. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung in Bezug auf das ärztliche Schreiben und die geltend gemachte psychische Störung zu Recht abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die obigen Erwägungen (siehe E. 5.4.1) sowie diejenigen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Verfügung, S. 5) verwiesen werden.

E. 6.2

In Bezug auf die als neues Beweismittel eingereichte Aussage der Mutter vom 10. Oktober 2022 beim Friedensrichter und das hierzu erstellte Video, womit der Beschwerdeführer die vom SEM und Bundesverwaltungsgericht als unglaubhaft erwogene Verfolgung nachweisen könne, mangelt

D-5142/2022 Seite 11 es den Beweismitteln (schriftliche Aussage und Video) an Beweiserheblichkeit in Bezug auf die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung. Es handelt sich hierbei um eine reine Parteibehauptung und es erscheint auch nicht glaubhaft, dass die Mutter ursprünglich gegenüber der Botschaft zuerst eine Falschaussage gemacht haben und diese Jahre später korrigieren wolle. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil D-1884/2020 vom 7. April 2022 ausführlich die Widersprüche in den Äusserungen zu den vermeintlichen LTTE-Mitgliedschaften der Angehörigen dargestellt und die Mitgliedschaften des Bruders und der Schwester als unglaubhaft erachtet. Hierbei hat es auch festgehalten, dass es bereits erstaunlich ist, dass der Beschwerdeführer wegen der vermeintlichen ehemaligen Mitgliedschaft seiner beiden Geschwister derartige Probleme gehabt haben soll, aber seine Geschwister nach ihrer Entlassung aus zweijähriger Lagerhaft wieder nach Hause hätten zurückkehren und ohne Probleme in Sri Lanka leben könnten (vgl. BVGer-Urteil D-1884/2020 vom 7. April 2022 E. 6.2.2.). Die LTTE-Mitgliedschaft seiner Geschwister wurde jedoch auch angesichts der Botschaftsabklärung in Zweifel gezogen werden, da gemäss den damaligen Aussagen der Mutter keines ihrer Kinder Mitglied der LTTE gewesen sei. Zudem hat die Mutter damals ausdrücklich gegenüber den Botschaftsmitarbeitern bekräftigt, dass keine Probleme mehr zwischen der Navy und der Dorfbevölkerung bestünden (vgl. BVGer-Urteil D-1884/2020 vom 7. April 2022 E. 6.2.2.).

E. 6.3

Im Übrigen sind die vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte zur allgemeinen Lage in Sri Lanka, mit denen er unter anderem die Gefahr einer Reflexverfolgung wegen der früheren LTTE-Zugehörigkeit seiner Geschwister geltend macht, nicht geeignet, die Schlussfolgerungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1884/2022 vom 7. April 2022 (vgl. E. 6.4-6.5), wonach keine relevanten Risikofaktoren gemäss dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 vorlägen, nachträglich zu widerlegen.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine wiedererwägungsrechtlich relevanten Sachumstände vorliegen, die geeignet wären, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens rechtskräftig erfolgte Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuches des Beschwerdeführers zu beseitigen.

E. 7

E. 7.1

In Bezug auf den Eventualantrag der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, da die Wegweisung nach Sri Lanka aufgrund der derzeitigen allgemeinen Lage sowie der psychischen Beschwerden weder zulässig noch zumutbar sei, kann vorab auf die ausführlichen Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (Verfügung, S. 6 ff.).

E. 7.2

Vorliegend ist entgegen den Darlegungen im Wiedererwägungsgesuch vom 29. Oktober 2022 festzustellen, dass die Rückführung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst, zumal die als Verdachtsdiagnose aufgeführten psychischen Erkrankungen die hohe Schwelle zur Annahme eines «real risk» nicht erreicht.

E. 7.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG erweist sich ein Vollzug der Wegweisung aus medizinischen Gründen nur dann als unzumutbar, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. oben E. 5.4.2). Es ist unter diesem Aspekt wesentlich, dass die allgemeine und dringende medizinische Behandlung grundsätzlich vorhanden ist, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen). Unter dieser Prämisse ergibt sich vorliegend keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage, da der Beschwerdeführer für die als Verdachtsdiagnose aufgeführten psychischen Erkrankungen eine allenfalls erforderliche medizinische Behandlung in Sri Lanka grundsätzlich erhalten kann, selbst wenn der Zugang angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise erschwert sein dürfte. Psychische Erkrankungen sind grundsätzlich im Heimatland des Beschwerdeführers behandelbar. Sri Lanka verfügt neben Spitälern mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung auch über zahlreiche Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch erkrankten Patienten (vgl. BVGer-Urteil D-4314/2019 vom 18. Januar 2022 E. 9.3.5.2).

D-5142/2022 Seite 13 Ausserdem hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]).

E. 7.3.2

An dieser Einschätzung vermag auch die wirtschaftlich schwierige Situation in Sri Lanka nichts zu ändern, da wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung generell betroffen ist, für sich allein keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellen können (vgl. BVGer-Urteil D-4145/2021 vom 18. Juli 2022). Es sind somit keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach der Beschwerdeführer aus Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Wegweisung nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage oder in eine Situation einer lebensgefährdenden

Beeinträchtigung des Gesundheitszu- stands gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG gelangen könnte.

E. 7.4

Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, mit Bezug auf die Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka eine wiedererwägungsrechtlich relevante nachträgliche Verände- rung der Sachlage darzutun.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 5. März 2020 beseitigen können. Das Wiedererwägungsgesuch ist deshalb abzuweisen. Die Verfügung vom 5. März 2020 ist rechtskräftig und vollstreckbar.

E. 9

Nach dem Gesagten hat das SEM weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt (Art. 106 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 14. November 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahin und erweist sich das sinngemässe Gesuch um Her- stellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos.

E. 11.1

Die Behandlung des Gesuchs um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erübrigt sich mit dem vorliegenden Urteil ebenfalls.

D-5142/2022 Seite 14

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, weil sich die Beschwerde entsprechend den vorstehenden Erwägungen bereits bei Eingang der Begehren, unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers, als aussichtslos er- wiesen hat. Demzufolge hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.- zu tragen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5142/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.